

97. Änderung der Gemeinde Nottuln

Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden / Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) eingegangenen Anregungen und Bedenken

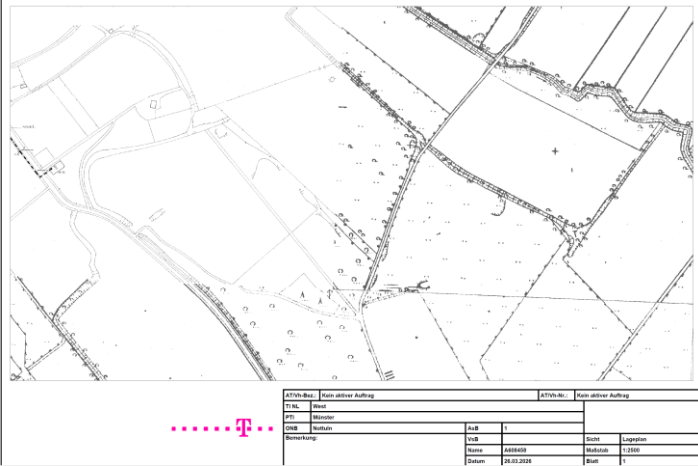
Nr.	Behörde /TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Köln: Dezernat 72. - Abt. 7 (Geobasis NRW)	keine Stellungnahme eingegangen	keine Abwägung erforderlich	–
2	Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr)	Stellungnahme vom 10.03.2026: Aus zivilluftrechtlicher Sicht bestehen keine direkt offensichtlichen Bedenken. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung kann dies nicht abschließend betrachtet werden. Eine vollständige Bewertung kann ausschließlich im konkreten Genehmigungs- und Vorbescheidsverfahren vorgenommen werden. Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG bedürfen im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung meiner luftrechtliche Zustimmung. Diese würde in der Regel mit der Auflage verbunden sein, eine Tages- und Nachtkennzeichnung (Markierung durch Farbfelder / Befeuerung) an der Anlage anbringen zu müssen. Die Zustimmung kann ausschließlich im Rahmen eines ordentlichen Beteiligungsverfahrens gegenüber der zuständigen Immissionsschutzbehörde erteilt werden. Eine hier erklärte Bedenkenfreiheit ist kein Vorweggriff auf eine solche Zustimmung. Unter Umständen kann es im eigentlichen Verfahren trotz eines ausgewiesenen Flächennutzungsplanes zu einer Versagung der luftrechtlichen Zustimmung kommen. Militärische Luftfahrtbelange können im Planungsstadium ausschließlich durch die militärische Luftfahrtbehörde beurteilt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Die gegebenen Hinweise betreffen das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Auf die Lichtwirkungen der aus luftverkehrsrechtlichen Gründen erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnung der WEA ist in Kap. 5.8 der Begründung bereits hingewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Stellungnahme vom 23.03.2026: Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde /TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.		
4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei)	Stellungnahme vom 09.03.2026: Nach Prüfung der Unterlagen teile ich mit, dass die höhere Naturschutzbehörde in dem vorliegenden Verfahren nicht sachlich zuständig ist. Eine Beteiligung unserer Behörde erfolgt nur, sofern dies Themen der Regionalentwicklung betrifft beziehungsweise Belange der Raumordnung oder überörtliche Planungen berührt werden. Sofern im Zuge des Verfahrens dennoch eine Einbindung der höheren Naturschutzbehörde über Fragen der Regionalentwicklung erforderlich sein sollte, werden wir uns entsprechend beteiligen. Bitte weisen Sie mich zudem darauf hin, falls der Vorhabenträger – im gegenwärtigen Verfahren nicht benannt – ggf. überwiegende Anteile im Besitz der Gemeinde oder des Kreises hat. In diesem Fall bitte ich um eine entsprechende Information, damit ich die Sachlage ggf. neu bewerten kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissionsschutz)	keine Stellungnahme eingegangen	keine Abwägung erforderlich	–
6	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Stellungnahme vom 19.03.2026: Das Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - der Bezirksregierung Münster hat zu dem Verfahren folgende Hinweise: Das Vorhaben liegt teilweise im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet des Nonnenbachs. Ich weise darauf hin, dass die gesetzlichen Regelungen der §§ 78 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 84 Landeswassergesetz NRW (LWG) im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet anzuwenden sind. Die zuständige Behörde für Ausnahmegenehmigungen ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld.	Den Hinweisen aus der Stellungnahme wird gefolgt. Zur Fortführung des Verfahrens der 97. FNP-Änderung wird das Plangebiet dahingehend verkleinert, dass der bisherige östliche, im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Nonnenbaches sowie der Überschwemmungsgrenzen bei extremen Hochwasserereignissen	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Nr.	Behörde /TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Darüber hinaus kann der Planbereich auch von seltenen Extrem-Hochwasserereignissen im höheren Ausmaß überflutet werden. Dann muss mit größeren Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Betroffenheiten gerechnet werden. Insbesondere enthält § 78b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Vorgaben für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Die Abgrenzung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes und die Abgrenzung des Extremhochwassers (EHQ bzw. Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) ist im Internet unter www.uvo.nrw.de oder www.elwasweb.nrw.de einsehbar. Entsprechende Dateien zur Verarbeitung in Geografischen Informationssystemen sind im OpenData-Portal des Landes NRW (www.open.nrw.de) verfügbar. Bitte beachten Sie, dass für bestimmte wasserwirtschaftliche Belange (z. B. im Hinblick auf sonstige Gewässer oder Niederschlagswasserbeseitigung) auch eine Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde gegeben sein kann und diese daher stets gesondert zu beteiligen ist. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Rundverfügung vom 23.10.2025. Diese finden Sie auf unserer Homepage unter: https://www.bezreg-muenster.de/system/files/media/document/file/54_run_dverfuegung_br_ms_23_10_2025.pdf	(HQ250) gelegene Teil entfällt.	
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3)	Stellungnahme vom 13.03.2026: Gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken, Einwände bzw. Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die 97. FNP-Änderung sieht keine Festsetzung einer Höhenbegrenzung von WEA	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde /TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich - in einem militärischen Tieffluggebiet Jet Vorsorglich weise ich darauf hin, dass grundsätzlich und ohne weitergehende Prüfung eine maximale Bauhöhe von 213 Meter über Grund nicht überschritten werden darf. Es kann im weiteren Genehmigungs-/ Bauleitplanverfahren, nach Prüfung und Einordnung meiner Fachdienststellen, aufgrund der Lage innerhalb des Interessengebietes, zu Bauhöhenbeschränkungen, Verschiebungen oder Ablehnungen kommen. Genauer kann ich mich hierzu erst bei genauer Mitteilung von Koordinaten, Bauarten und Bauhöhen äußern. Ich möchte Sie bitten, mich im weiteren Verfahren zu beteiligen.	vor (die auf der Grundlage von § 16 (1) BauNVO möglich wäre). Der Gemeinde Nottuln liegen Aussagen der Betreibergruppe der derzeit im Plangebiet vorgesehenen Anlage vor, dass diese auch bei einer maximalen Gesamthöhe von 213 m wirtschaftlich betrieben werden kann. Es besteht daher nicht die Gefahr, dass die 97. FNP-Änderung nicht vollzugsfähig und damit nicht erforderlich ist.	
8	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	Stellungnahme vom 26.03.2026: Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte 97. Änderung des Flächennutzungsplans Windenergieanlage Buxtrup bestehen grundsätzlich keine Einwände. Die Telekom weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen können, die bei eventuell auftretenden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der 97. FNP-Änderung wird kein Anlagenstandort festgesetzt. Die Beachtung der gegebenen Hinweise zu erforderlichen Abständen von Telekommunikationslinien der Telekom betrifft daher das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. In der von der Deutschen Telekom Technik GmbH beigefügten Abbildung sind allerdings keine Telekommunikationslinien enthalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde /TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Bei der Feststellung der Standorte sollte deshalb ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und den Telekommunikationslinien der Telekom berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windenergieanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist es für die telekommunikationstechnische Erschließung erforderlich, neben dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine Anbindungsvereinbarung abzuschließen. Im betroffenen Plangebiet sind besondere Schutzgebiete (hier: Landschaftsschutzgebiet) ausgewiesen. Der Betrieb und die Erweiterung der Telekommunikationslinien in diesen Gebieten müssen weiterhin sichergestellt sein. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.		

Nr.	Behörde /TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
				
9	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Westfalen	Stellungnahme vom 09.03.2026: Seitens der Autobahn GmbH bestehen keine Anregungen oder Bedenken hinsichtlich der o.g. Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Emschergenossenschaft / Lippeverband	Stellungnahme vom 09.04.2026: Auf Grundlage der vorliegenden Planunterlagen erheben wir hinsichtlich Ihres Planverfahrens im Rahmen der uns gesetzlich übertragenen Aufgaben Bedenken. Bedenken: Das geplante Bebauungsgebiet liegt ganz oder partiell innerhalb des Ausuferungsbereiches eines mittleren Hochwassers HQ 100 gemäß den Hochwassergefahrenkarten der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie. Für die Erstellung der Hochwassergefahrenkarten ist das Land NRW zuständig. Einzusehen sind diese u.a. auf: https://www.hochwasserkarten.nrw.de. Soweit das geplante Bebauungsgebiet nicht bereits durch Rechtsverordnung gemäß § 76 Abs. 2 WHG als Überschwemmungsgebiet festgesetzt worden ist, liegt	Den Hinweisen aus der Stellungnahme wird gefolgt. Zur Fortführung des Verfahrens der 97. FNP-Änderung wird das Plangebiet dahingehend verkleinert, dass der bisherige östliche, im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Nonnenbaches sowie der Überschwemmungsgrenzen bei extremen Hochwasserereignissen (HQ250) gelegene Teil entfällt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Nr.	Behörde /TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		die Fläche jedenfalls in einem durch Allgemeinverfügung gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Für die Festsetzung und vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten ist die Bezirksregierung zuständig. Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 iVm Abs. 8 WHG ist in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Nach § 78 Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde zwar abweichend von Abs. 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn die Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 1 bis 9 kumulativ erfüllt sind und die Auswirkungen auf die Nachbarschaft berücksichtigt sind. Die geplante Bebauung wird den Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nachteilig beeinflussen (Nr. 4) und nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger sind zu erwarten (Nr. 7). Ansprechperson ist Herr Sauerland (Sauerland.Christian@eglv.de). Gerne unterstützen wir Sie bei der Aufstellung Ihres Planverfahrens. Hierzu bieten wir Ihnen ein Abstimmungsgespräch an, um die vorgebrachten Bedenken persönlich zu erläutern und gemeinsame Lösungswege aufzuzeigen.		
11	Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft)	keine Stellungnahme eingegangen	keine Abwägung erforderlich	–
12	Finanzamt Coesfeld	keine Stellungnahme eingegangen	keine Abwägung erforderlich	–
13	GasLINE GmbH	Stellungnahme vom 09.04.2026: GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde /TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln. Innerhalb des von Ihnen vorgegebenen Projektbereichs verlaufen keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH.		
14	GELSENWASSER Energienetze GmbH – Betriebsdirektion Münsterland	Stellungnahme vom 09.04.2026: Wir danken Ihnen für die Beteiligung am o. g. Verfahren und dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	Gemeinde Havixbeck: Fachbereich IV – Planen, Klimaschutz, Mobilität und Bürgerservice	Stellungnahme vom 10.04.2026: Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.03.2026 mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Nach Prüfung der Unterlagen werden seitens der Gemeinde Havixbeck hierzu keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	Gemeinde Nottuln: Ordnungsamt	Stellungnahme vom 09.03.2026: Für Teilbereiche der Fläche liegt ein Verdacht auf Kampfmittelbelastung vor. Näheres kann der beigefügten Karte entnommen werden. Es ist daher eine Flächenüberprüfung und die Anwendung der Anlage 1 TVV notwendig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des bestehenden Verdachts auf Kampfmittelbelastung sind vom Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (KBD-WL) geforderte Sicherheitsüberprüfungen notwendig, sofern ein Bodeneingriff im Bereich der als Verdachtsfläche identifizierten Flächen (s. Abb.) vorgenommen werden soll. Darunter fallen eine Oberflächendetektion der Baufläche(n) sowie Arbeiten des Spezialtiefbaus	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde /TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Luftbildauswertung (Antrag) Datum: 07.06.2024 Antragsteller: Gemeinde Stadt [unvollständig] Antragsnummer: [unvollständig] Der Antrag vom: [unvollständig] Ihre Ortsgemeinschaft: [unvollständig] Achtung: müssen Sie wissen: Änderungen durch brennende und/oder andere Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen nach dem hier angegebenen Datum werden in der Karte nicht berücksichtigt! Außerdem können aufgrund einer zu großen Intensivität zu neuen Schäden nicht die Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen im Rahmen des geltenden von [unvollständig] auszuweisen. Für die Durchführung der Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen sind vor der jeweiligen Antragstellung die notwendigen Flächen herauszugeben (z.B. Zonenplan). Es ist möglich, dass die verbleibenden Luftbilder aufgrund von [unvollständig] gegenwärtig nicht zur Verfügung stehen. Die verbleibenden Luftbilder werden bei Bedarf veröffentlicht und werden [unvollständig] der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Es wird ersucht, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen mit den zuständigen Behörden zu teilen. Sie sind die Durchführung der Beseitigung der Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen zu prüfen und wenn notwendig, weitere notwendige Unterlagen bereitzustellen, und die Kosten dafür zu tragen und zu übernehmen. Die Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen werden durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu unterstützen. Eine Kartensammlung ist immer als 1:50.000 in 1:50.000 hergestellt und kann z.B. mit Hilfe von Einzel-Karten erstellt werden. Legende: - orange Fläche: Notwendigkeit - gelbe Fläche: Überlagerung (IP) benötigt - grüne Linie: Gemeindegrenze - grüne Linie: IP-Zone innerhalb Benutzte Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen: - gelber Kreis: Flächen-Überlagerung nicht erforderlich - roter Kreis: Flächen-Überlagerung nicht erforderlich - blauer Kreis: Flächen-Überlagerung und nicht als T.O. - blauer Kreis: Flächen-Überlagerung, aber noch kein T.O. nicht dargestellt	(Rammungen, Bohrungen, und dgl.) unter Anwendung und Beachtung des „Merkblattes für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr“ (Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in Nordrhein-Westfalen (TVV KpfMiBes). Dies erfolgt vor Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung einer künftigen WEA.	
17	Gemeinde Senden: Fachbereich IV Planen, Bauen und Umwelt	Stellungnahme vom 18.03.2026: Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu keine Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)	Stellungnahme vom 10.04.2026: Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung o. g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	Stellungnahme vom 18.03.2026: Zu dem oben genannten Planverfahren bringen wir keine Anregungen oder Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Stellungnahme vom 07.04.2026: Der Kreis Coesfeld nimmt zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung 70 Umwelt	Zu „Umwelt“:	

Nr.	Behörde /TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Aufgabenbereich: Wassergefährdende Stoffe UAWS 1 (Hinweis): Da sich ein Teil des Plangebietes im Überschwemmungsgebiet befindet, weise ich darauf hin, dass bei einem möglichen Bau einer WEA im festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet diese dort nur errichtet und betrieben werden darf, wenn wassergefährdende Stoffe (z.B. Getriebeöle, Isolieröle, Hydrauliköle) durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können (§ 50 AwSV). Eine Befreiung von diesen Anforderungen kann die Untere Wasserbehörde auf Antrag erteilen, wenn 1. das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde, und 2. der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird. Aufgabenbereich: Untere Naturschutzbehörde Zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln mit der beabsichtigten Ausweisung eines Sondergebietes Wind/ Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land nehme ich wie folgt Stellung: Auf einen Widerspruch im Sinne des § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW kann in dem Verfahren voraussichtlich verzichtet werden. Hierzu ist jedoch im nächsten Verfahrensschritt noch eine derzeit fehlende Alternativenprüfung durchzuführen. Des weiteren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung mit dem Internet-Tool AFB 1 durchzuführen. Für das Beschleunigungsgebiet sind Regeln für	Den Hinweisen aus der Stellungnahme wird gefolgt. Zur Fortführung des Verfahrens der 97. FNP-Änderung wird das Plangebiet dahingehend verkleinert, dass der bisherige östliche, im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Nonnenbaches sowie der Überschwemmungsgrenzen bei extremen Hochwasserereignissen (HQ250) gelegene Teil entfällt. Zu „Untere Naturschutzbehörde“: Den Hinweisen aus der Stellungnahme wird gefolgt. Das Plangebiet der 97. FNP-Änderung gehört zu den wenigen Flächen im Gemeindegebiet Nottuln, die nicht von durch die Rechtsprechung anerkannten harten oder weichen Tabuzonen überlagert sind.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Nr.	Behörde /TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Minderungsmaßnahmen anhand des Tools aufzustellen. Hierzu gebe ich folgende Erläuterungen: Landschaftsschutzrechtliche Betrachtung: Die Ausweisung des Gebietes erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Rorup und dem hier festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 2.2.10 Nonnenbach-Staatsforst Münster. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere: a.zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; b.wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes; c.wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung; Im Rahmen der landesweiten Landschaftsbildbewertung weist der Bereich eine mittlere Bedeutung auf. Durch die Nähe zu dem angrenzenden gewerblich/ industriell genutzten Bauflächen besteht bereits eine deutliche Vorbelastung des Raumes. Auch für die weiteren Schutzzwecke sind keine besonders erheblichen Beeinträchtigungen festzustellen. Die in der Begründung aufgeführte Abwägung ist demnach weitgehend nachvollziehbar. Es verbleiben jedoch Bedenken gegenüber der Ausweisung des Sondergebietes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, insbesondere aufgrund einer mangelnden Alternativenprüfung für den gewählten Standort. Die Bereitstellung der Fläche für maximal eine WEA sehe ich auch nicht als geeignete Ausweisung an, da diese zu einer zusätzlichen Verspargelung der Landschaft führt, die mit der räumlichen Steuerung über den Regionalplan Münsterland eigentlich	In Kap. 5.3.6 und 5.5 der Begründung wurden Ausführungen zur Alternativenprüfung eingefügt. Darüber hinaus wird der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) automatisiert erstellte Artenschutz-Fachbeitrag (AFB) für das Windenergie-Beschleunigungsgebiet Nottuln Buxtrup betrachtet, der mit dem AFP-Tool I für planende Kommunen erzeugt wird. Dieser Fachbeitrag wird als Anhang Bestandteil der Begründung. Die Lage des Plangebietes erklärt sich aus der Nachbarschaft zum Klinkerwerk Hagemeister GmbH Co. KG, das den mit der WEA erzeugten Strom für die Eigenversorgung vorsieht.	

Nr.	Behörde /TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		verhindert werden sollte. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher zu prüfen, ob geeignete Standorte außerhalb des Landschaftsschutzgebietes gegeben sind oder eine Aggregierung mit dem in ca. 2 km Entfernung befindlichen Windpark Buxtrup möglich ist. Sofern keine konfliktärmeren Standorte möglich sind, würde in dem Verfahren auf einen Widerspruch gegenüber der Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes im Sinne des § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW verzichtet. Artenschutz: Zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien hat die Europäische Union (EU) die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2023/2413 RED, vom 18.10.2023) erlassen. Unter anderem soll der Ausbau der Windenergienutzung durch die Ausweisung von sogenannten Beschleunigungsgebieten auf Ebene beschleunigt werden. In den Windenergie-Beschleunigungsgebieten werden die beantragten Windenergieanlagen (WEA) dann in einem vereinfachten und beschleunigten Genehmigungsverfahren zugelassen. Die entsprechenden Regelungen der RED sind in Deutschland unter anderem durch Änderungen des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) im Juli 2025 umgesetzt worden. Im Zusammenhang mit der Planung von Windenergie-Beschleunigungsgebieten im Sinne der RED hat das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) das Internet-Werkzeug AFB-Tool I entwickelt, auf welches in dem vorliegenden Verfahren zurückgegriffen werden sollte.	Darüber hinaus wird der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) automatisiert erstellte Artenschutz-Fachbeitrag (AFB) für das Windenergie-Beschleunigungsgebiet Nottuln Buxtrup betrachtet, der mit dem AFP-Tool I für planende Kommunen erzeugt wird. Dieser Fachbeitrag wird als Anhang Bestandteil der Begründung.	

Nr.	Behörde /TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Die Ergebnisse der derzeit laufenden Brutvogelkartierung sind vorab einzupflegen. Mit dem Tool werden auch die erforderlichen Regeln für Minderungsmaßnahmen aufgestellt, die Teil der Planänderung werden müssten Aufgabenbereich: Immissionsschutz UIMS (Stellungnahme) Aus den Belangen der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen gegenüber dem Planvorhaben keine Bedenken. Wie auch in der Begründung genannt kann der Betrieb von Windenergieanlagen zu erheblichen immissionsschutzrechtlichen Konflikten führen. Die Sicherstellung des Immissionsschutzes ist daher im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der zu errichtenden WEAs zu gewährleisten. Aufgabenbereich: Oberflächengewässer Die Änderung des FNP für die Windenergieanlage Buxtrup betrifft auch Flächen, die im gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiet des Nonnenbaches liegen. Diese Flächen sollten möglichst nicht für den Bau der Windkraftanlage in Anspruch genommen werden. Sofern sich Bautätigkeiten im Überschwemmungsgebiet nicht vermeiden lassen, ist eventuell verlorengehender Retentionsraum auszugleichen. 53 Gesundheitsamt Die Planunterlagen haben im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegen und	Zu „Immissionsschutz“: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Zu „Oberflächengewässer“: Den Hinweisen aus der Stellungnahme wird gefolgt. Zur Fortführung des Verfahrens der 97. FNP-Änderung wird das Plangebiet dahingehend verkleinert, dass der bisherige östliche, im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Nonnenbaches gelegene Teil entfällt. Zu „Gesundheitsamt“: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde /TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		wurden aus gesundheitlicher Sicht geprüft. Die Begründung weist darauf hin, dass die Einhaltung der Richtwerte im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt wird und dass in diesem Zuge Immissionsprognosen erarbeitet werden. Weitere Informationen oder Daten zu den für die menschliche Gesundheit relevanten Immissionen liegen nicht vor. Zum aktuellen Stand des Planverfahrens gibt es keine Bedenken. 63 Bauen und Wohnen Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der 97. Änderung des o.a. Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln keine Bedenken.	Zu „Bauen und Wohnen“: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	Stellungnahme vom 18.03.2026: Durch die Aufstellung des o.g. FNPs werden keine Belange des Landesbetriebes Straßen NRW, Regionalniederlassung Münsterland berührt. Bedenken oder Anregungen werden daher von hier nicht vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	Stellungnahme vom 10.04.2026: Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland auf dieser Planungsebene keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen	Stellungnahme vom 08.04.2026: Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen zu o.g. Planung keine Bedenken oder Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	keine Stellungnahme eingegangen	keine Abwägung erforderlich	–
25	LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	keine Stellungnahme eingegangen	keine Abwägung erforderlich	–
26	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in	keine Stellungnahme eingegangen	keine Abwägung erforderlich	–

Nr.	Behörde /TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)			
27	Stadt Billerbeck (FB Planen und Bauen)	keine Stellungnahme eingegangen	keine Abwägung erforderlich	–
28	Stadt Coesfeld: Planung, Bauordnung, Verkehr (Fachbereich 60)	keine Stellungnahme eingegangen	keine Abwägung erforderlich	–
29	Stadt Dülmen: Stadtentwicklung	Stellungnahme vom 23.03.2026: Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihrem o.g. Bauleitplan vorgetragen. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfungen werden nicht gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
30	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)	Stellungnahme vom 18.03.2026: Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
31	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH)	Stellungnahme vom 09.03.2026: Zu diesem Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des im Plan gekennzeichneten Bereiches weder Gas- oder Stromversorgungsleitungen des Verteilnetzes der Westnetz GmbH verlaufen und die Legung von Versorgungsleitungen in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist. Gegen den Entwurf werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.